**JAHRESBERICHT 2014**

Impressum:

Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern

Adresse siehe oben

Bankverbindung:

Bank Austria

IBAN AT34 12000507 8666 9801

BIC: BKAUATWW

Der Klagsverband wird gefördert von:



Inhalt

[VORWORT 4](#_Toc410896011)

[10 JAHRE KLAGSVERBAND 6](#_Toc410896012)

[RECHTSDURCHSETZUNG 13](#_Toc410896013)

[Beschwerde an das UN-Behindertenrechtskomitee 13](#_Toc410896014)

[Entscheidungen mit nachhaltigen Folgen 14](#_Toc410896015)

[Gerichtsverfahren 2014 15](#_Toc410896016)

[Abgeschlossene Verfahren 16](#_Toc410896017)

[Fälle nach Diskriminierungsgründen 17](#_Toc410896018)

[Gerichtsverfahren 2004 bis 2014 17](#_Toc410896019)

[Anfragen 18](#_Toc410896020)

[Ein Fall für den Klagsverband 18](#_Toc410896021)

[Neue Klagen 18](#_Toc410896022)

[Laufende Verfahren aus den Vorjahren 19](#_Toc410896023)

[THEMEN 2014 20](#_Toc410896024)

[Wo versagt das BGStG? Wie kann es verbessert werden? 20](#_Toc410896025)

[Evaluierung des Gleichbehandlungsgesetzes (GlBG) 21](#_Toc410896026)

[Diskrimininierende Wohnungsvergabe 21](#_Toc410896027)

[WORSHOPS UND SCHULUNGEN 22](#_Toc410896028)

[ÖFFENTLICHKEITSARBEIT 23](#_Toc410896029)

[VERNETZUNG 25](#_Toc410896030)

[STELLUNGNAHMEN 25](#_Toc410896031)

[AUSBLICK AUF DAS JAHR 2015 27](#_Toc410896032)

# VORWORT

**Werte Damen und Herren, liebe Interessierte,**

Keine Atempause. Geschichte wird gemacht. Unter diesem Motto hat der Klagsverband 2014 sein 10-jähriges Jubiläum begangen. Gleichzeitig haben wir auch auf zehn Jahre Gleichbehandlungsgesetz „neu“ zurückgeschaut. Es muss klar sein, dass es uns nicht um ein beschauliches Jubilieren ging, sondern vor allem darum, sich nicht mit dem Gegebenen zufrieden zu geben.

Nach zehn Jahren ist der Klagsverband wohl eine Institution geworden, ein Bestandteil der österreichischen, ja europäischen Infrastruktur. Das ist immer auch ein wenig gefährlich, wenn es um den Kampf für Gleichheit und die Durchsetzung von Diskriminierungsverboten geht. Es muss schließlich Ziel sein, sich gerade nicht in diskriminierenden Systemen einzurichten oder sich gar mit ihnen abzufinden. Diese Gefahr ist beim Klagsverband jedoch denkbar gering. Zu weit weg sind die bestehende Rechtslage und die Rechtsprechung von einer Situation, die auch nur eine kurze Atempause zuließe. Zu lange schon bleibt der Gesetzgeber bei notwendigen Reformen und logischen Verbesserungen säumig und zu schwer tun sich zu viele Gerichte mit einer konsequenten und wirksamen Anwendung des Rechts.

Nicht dass sich mit dem bestehenden Recht nichts anfangen ließe: 2014 haben vom Klagsverband geführte bzw. unterstützte Klagen etwa dazu geführt, dass nun die Tiroler Schulstarthilfe und die niederösterreichische Pendlerhilfe rechtskonform auch sogenannten „Drittstaatsangehörigen“ zugutekommen, sofern diese die Voraussetzungen dafür erfüllen.

Auch sonst hat der Klagsverband sich seinen Pioniergeist im zehnten Jahr seines Bestehens erhalten und als erste österreichische Institution eine Beschwerde beim UN-Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderung (CRPD) eingebracht. Wenn sich neue Möglichkeiten auftun, das Recht zu nutzen oder zu interpretieren, dann werden wir diese Chancen ergreifen. Sein eigenes Wachstumspotenzial hat der Klagsverband noch nicht ausgeschöpft, was 2014 durch den Beitritt von vier weiteren Mitgliedsvereinen seinen Ausdruck gefunden hat.

Damit wir weiterhin – auch ohne Pause – einen langen Atem haben, ist eines ganz wichtig: Bleiben Sie uns gewogen!

Mit freundlichem Gruß,

Mag. Dieter Schindlauer, Präsident

# 10 JAHRE KLAGSVERBAND

Im Jahr 2004 wurde das Gleichbehandlungsgesetz (GlBG) in Österreich maßgeblich erweitert: Während bis dahin ausschließlich Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in der Arbeitswelt verboten war, wurde die Liste der Diskriminierungsgründe mit dieser Novelle umfassend verlängert: Seit rund zehn Jahren ist es nun auch verboten, jemanden in der Arbeitswelt wegen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion und Weltanschauung, der sexuellen Orientierung oder des Alters ungleich zu behandeln. Außerdem wurde der Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes ausgeweitet: Auch beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, also zB beim Einkaufen, bei Lokalbesuchen oder beim Mieten einer Wohnung, gibt es einen Schutz vor Diskriminierung. Allerdings mit einer großen Einschränkung: Dieser Schutz gilt für Menschen mit Behinderungen – das Behindertengleichstellungspaket ist 2006 in Kraft getreten – und für die Diskriminierungsgründe Geschlecht und ethnische Zugehörigkeit. Aufgrund der sexuellen Orientierung, aufgrund der Religion und Weltanschauung und aufgrund des Alters kann außerhalb der Arbeitswelt weiter ungestraft diskriminiert werden.

Wer also am Samstagabend weggehen will und dann beim Eingang zum Club wegen seiner Herkunft Probleme mit dem Türsteher bekommt, kann den Club auf zivilrechtlichem Weg verklagen. Eine Frau, die ihrer Partnerin in einem Kaffeehaus einen Begrüßungskuss gibt und deswegen das Lokal verlassen muss, hat keinerlei rechtliche Möglichkeiten.

Trotz dieser Einschränkung, die in den meisten europäischen Ländern inzwischen als nicht mehr relevant erachtet und von der UNO und vom Europarat immer wieder kritisiert wird, ist durch die Erweiterung des GlBG 2004 ein vollkommen neues Rechtsgebiet entstanden. Engagierte VertreterInnen der Zivilgesellschaft haben schnell erkannt, dass es hier ExpertInnen braucht, die das neue Gesetz mit Leben erfüllen.

Noch im selben Jahr wurde deshalb von den Vereinen BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Training und HOSI Wien (Homosexuelle Initiative) der Klagsverband gegründet.

Seither hat der Klagsverband ohne Atempause die Geschichte des österreichischen Gleichbehandlungsgesetzes mitgeschrieben. Im Rahmen einer Fachtagung im Mai 2014 hatten zahlreiche TeilnehmerInnen die Möglichkeit, die Entwicklung des österreichischen Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsrechts kritisch zu beleuchten und die Arbeit des Klagsverbands in den vergangenen zehn Jahren einer Bilanz zu unterziehen.

Einen Überblick über die vergangenen zehn Jahre gibt die Tagungsdokumentation:

INTERNET <http://www.klagsverband.at/archives/9042>

**Ziele**

Die Arbeit des Klagsverbands ist auf mehrere Ziele ausgerichtet:

* rechtliche Vertretung von Personen, die diskriminiert wurden und Durchsetzung ihrer Ansprüche
* Mit Hilfe dieser Verfahren soll Judikatur geschaffen werden, die das Gleichstellungsrecht in Österreich zum Schutz der Betroffenen auslegt.
* Information und Schulung von verschiedenen Zielgruppen über die Inhalte und Anwendungsmöglichkeiten aber auch die Grenzen und Defizite des österreichischen Gleichstellungsrechts.
* Mit Stellungnahmen, Schattenberichten und der Mitarbeit in ExpertInnen-Gremien (zB Landes-Monitoringausschüsse) soll die Weiterentwicklung und Verbesserung des Diskriminierungsschutzes in Österreich vorangetrieben werden.
* Sammlung und Dokumentation von allen relevanten Gesetzen, richterlichen Entscheidungen und sonstigen Informationen zum Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsrecht in Österreich

Aufbauend auf diese Ziele hat der Klagsverband sein Service-Angebot und seine Arbeitsbereiche entwickelt, die auf den nächsten Seiten näher vorgestellt werden.

**Team**

2014 waren drei MitarbeiterInnen beim Klagsverband beschäftigt. Neben dem Generalsekretär sind das eine Juristin, die den Bereich der Rechtsdurchsetzung leitet und eine Öffentlichkeitsarbeiterin. Alle drei MitarbeiterInnen sind teilzeit beschäftigt.

Neben dem hauptamtlichen Team engagieren sich beim Klagsverband auch noch eine Reihe Ehrenamtlicher. Das sind zum einen die Mitglieder des Vorstands und des Klagsausschusses und zum anderen PraktikantInnen, die über einen gewissen Zeitraum beim Klagsverband mitarbeiten.

An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an alle Ehrenamtlichen für die wertvolle Unterstützung!

**Mitglieder**

Vier neue Mitgliedsvereine sind dem Klagsverband 2014 beigetreten. Insgesamt hat das Netzwerk damit 39 Mitglieder.

„Eine starke Allianz für Menschenrechte“, „viel Wissen und Erfahrung“, „gegen Diskriminierung arbeiten“ und „spezifische Probleme in der Beratung sichtbar machen“ – mit diesen Schlagworten lässt sich die Motivation jener Vereine umschreiben, die sich 2014 entschieden haben, Mitglieder beim Klagsverband zu werden.

**Neue Mitglieder 2014**

**• Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich (BSVÖ)**

„Der BSVÖ ist fest davon überzeugt, dass es zu den zentralsten Aufgaben zählen muss, sich für Menschenrechte einzusetzen. Das kann man in einer breiten, starken, gut organisierten Allianz von Organisationen, die sich für dieses Ziel einsetzen oft besser und effizienter verfolgen. Wir glauben auch, dass der BSVÖ als größte Interessengruppe sinnesbehinderter Menschen Österreichs einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der gemeinsamen Ziele leisten kann.“

Dr. Markus Wolf, Präsident

**• TIGRA (Tiroler Gesellschaft für rassismuskritische Arbeit)**

„Obwohl wir uns derzeit erst in der Aufbauphase befinden, langen bereits täglich Meldungen bei uns ein. Wir erhalten auch Anfragen nach persönlicher Beratung, was bei der rechtlichen Unterstützung sehr wichtig ist. Es ist für unsere Berater\_innen daher unabdingbar, sich das notwendig rechtliche Know-how anzueignen. Wir wollen Betroffene bestmöglich dabei unterstützen können, ihre Rechte durchzusetzen. Darin sehen wir ein gemeinsames Ziel und viele Kooperationsmöglichkeiten. Unsere Mitgliedschaft beim Klagsverband bringt zwei Vorteile mit sich: Wir können auf das Wissen und die Erfahrung des Vereins zurückgreifen und gleichzeitig hat der Klagsverband eine Partnerin in Tirol, an die sich Beratungssuchende wenden können.”

Team von TIGRA

**• Selbstbestimmt Leben Steiermark**

„Selbstbestimmt Leben Steiermark ist Mitglied vom Klagsverband, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit einer Rechtsvertretung zu geben und um die UN-Behindertenrechtskonvention auch in Einzelfällen durchzusetzen. Wir wollen gemeinsam mit dem Klagsverband gegen die Diskriminierung behinderter Menschen in der Steiermark arbeiten und für unsere Mitglieder die Bedingungen für ein selbstbestimmtes Leben verbessern.”

Josef Mikl, ehemaliger Obmann

• **Ninlil**

„Diskriminierung ist im Alltag unserer Kundinnen und damit auch in unserem Arbeitsalltag häufig Thema – sowohl aufgrund der Kategorie ‚Behinderung‘, als auch aufgrund der Kategorie ‚Frau‘. Mit diesem Erfahrungshintergrund hoffen wir, von einer Mitgliedschaft im Klagsverband profitieren zu können, aber auch, uns innerhalb des Klagsverbands einbringen zu können, indem wir die spezifischen Themen, die unsere Beratungskundinnen beschäftigen, sichtbar machen.”

Mag.a Elisabeth Udl, Geschäftsführerin

Die Arbeit des Klagsverbands wird ganz maßgeblich von den Mitgliedsvereinen geprägt. Sie sind es, die das Know-how für alle im Gesetz normierten Diskriminierungsgründe (Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Religion und Weltanschauung, Behinderung, sexuelle Orientierung, Alter) haben, und die alle Personen im Vorfeld einer Klage umfassend über ihre gerichtlichen und außergerichtlichen Möglichkeiten beraten.

**Ordentliche Mitglieder**

• Aids Hilfe Wien

• Amnesty International Österreich

• Antidiskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg

• Antidiskriminierungsstelle Steiermark

• atempo

• BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben

• dabei – Dachverband Berufliche Integration Austria

• entschleunigung und orientierung – institut für alterskompetenzen

• ETC Graz

• Frauenservice Graz

• Helping Hands Graz

• Homosexuelle Initiative (HOSI) Wien

• Integration Tirol

• ISOP – Innovative Sozialprojekte

• LEFÖ – Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen

• Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte – Forschungsverein (BIM-FV)

• maiz – Autonomes Zentrum von und für Migrantinnen

• migrare – Zentrum für MigrantInnen

• Österreichischer Gehörlosenbund (ÖGLB)

• ÖSB – Österreichischer Schwerhörigenbund Dachverband

• ÖZIV Tirol

• Plattform Menschenrechte Salzburg

• Peregrina – Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen

• Reiz – Selbstbestimmt Leben

• Romano Centro

• Selbstbestimmt Leben Innsbruck

• Selbstbestimmt-Leben-Initiative Oberösterreich

• Selbstbestimmt-Leben-Initiative Österreich

• SOMM – Selbstorganisation von und für Migrantinnen und Musliminnen

• SOPHIE – Bildungsraum für Prostituierte

• SOS Menschenrechte Österreich

• TransX – Verein für Transgender Personen

• Uniability

• Verein österreichischer Juristinnen

• ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit

**Förderndes Mitglied**• Tiroler Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung

**Mitglieder 2004 bis 2014**

Klagsverbands-Mitglieder erhalten folgende Serviceleistungen:

• rechtliche Beratung

• Unterstützung bei Schlichtungsverfahren und Beschwerden vor Kommissionen

• rechtliche Vertretung bei Gerichtsverfahren im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten

• Schulung und Weiterbildung der BeraterInnen

• Vernetzung und rechtliche Expertise für Lobbying

• Stellungnahmen im Gesetzgebungsprozess

Nichtregierungsorganisationen sowie gemeinnützige Organisationen, die sich mit der Bekämpfung von Diskriminierung beschäftigen, können ordentliches Mitglied des Klagsverbands werden.

Nähere Informationen zur Mitgliedschaft erhalten Sie unter [info@klagsverband.at](mailto:info@klagsverband.at) oder

Tel. 01/961 05 85-13.

Es gibt auch die Möglichkeit, den Klagsverband als förderndes Mitglied zu unterstützen. Fördernde Mitglieder erhalten alle Beratungsleisten, haben aber kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

**Finanzierung**

Der Klagsverband finanziert sich über Mitgliedsbeiträge, Projekte, Spenden und öffentliche Förderungen.

**FördergeberInnen 2014**

• Sozialministerium

• Bundesministerium für Bildung und Frauen

• Fonds Soziales Wien

• Land Salzburg, Abteilung Frauen, Diversität, Chancengleichheit

# RECHTSDURCHSETZUNG

## Beschwerde an das UN-Behindertenrechtskomitee

Erstmals kommt eine Beschwerde wegen Verletzung der UN-Behindertenrechtskonvention aus Österreich. Über den Fall haben wir schon in der Vergangenheit berichtet: Herr F. lebt in Linz und benützt regelmäßig die Straßenbahn. Seit 2004 werden Haltestellen vom Betreiber mit akustischer Sprachausgabe ausgestattet. Herr F. ist blind und hat immer einen kleinen Handsender bei sich, mit dem er sich die Fahrgastinformationen, die auf den Anzeigetafeln stehen, vorlesen lassen kann. Nur bei der neuen Teilstrecke der Straßenbahnlinie 3 ist sein Handsender nutzlos: Diese Haltestellen wurden beim Bau nicht mit der akustischen Sprachausgabe ausgestattet.

Herr F. fühlt sich dadurch diskriminiert und führt eine Schlichtung mit dem Betreiber der Linzer Straßenbahn durch, die aber scheitert. In der Folge klagt Herr F. mit Unterstützung des Klagsverbands auf Schadenersatz – ein Anspruch auf Beseitigung der Barriere ist im Behindertengleichstellungsgesetz nicht vorgesehen.

Sowohl das Bezirksgericht als auch das Landesgericht Linz haben die Klage wegen Diskriminierung abgewiesen. Herr F. hat sich nun dafür entschieden, vom Individualbeschwerdeverfahren Gebrauch zu machen und eine Beschwerde bei der UNO einzubringen. Diese Möglichkeit ist im Rahmen des Fakultativprotokolls der UN-Behindertenrechtskonvention vorgesehen, wenn auf nationaler Ebene alle Instanzen ausgeschöpft sind. Der Klagsverband hat Herrn F. dabei unterstützt. Nun sind die Komitee-Mitglieder in Genf aufgerufen zu überprüfen, ob Österreich die Behindertenrechtskonvention erfüllt.

Wenn das Komitee in Genf zu dem Ergebnis kommt, dass in diesem Fall einer oder mehrere Artikel der Behindertenrechtskonvention verletzt wurden, wird es eine Empfehlung an Österreich aussprechen, sich in Zukunft an die Konvention zu halten. Sanktionsmöglichkeiten sind leider keine vorgesehen. Herr F. wird dann von der höchstmöglichen Instanz eine Bestätigung haben, dass er diskriminiert wurde.

## Entscheidungen mit nachhaltigen Folgen

2014 haben sich die positiven Auswirkungen von zwei Verfahren des Klagsverbands auf die Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen gezeigt.

Mit beiden Verfahren ist es gelungen, diskriminierende Regelungen auf Landesebene zu Fall zu bringen, von denen nicht nur Einzelpersonen, sondern ganze Personengruppen betroffen sind. Für die Vergabe von Landesleistungen haben die Entscheidungen bahnbrechende Auswirkungen. Die Landesregierungen aller Bundesländer sind nun aufgerufen, ihre Vergabepraxis auf Diskriminierungsfreiheit zu überprüfen.

Hier die beiden Entscheidungen im Detail:

**Tiroler Schulstarthilfe: Anspruch auch für Drittstaatsangehörige**In Tirol vergibt das Land Anfang September die sogenannte „Schulstarthilfe“. Diese Unterstützung in Höhe von rund 145 Euro können Familien, die ein bestimmtes Nettoeinkommen nicht überschreiten, jedes Jahr im Herbst beantragen. Auch Herr G., der als Witwer und alleinerziehender Vater von drei Kindern, im Bezirk Kufstein wohnt, hat den Antrag für Schulstarthilfe für seinen 11-jährigen Sohn gestellt. Er konnte zwar alle Voraussetzungen erfüllen, sein Antrag wurde aber trotzdem abgelehnt. Begründung: seine kroatische Staatsbürgerschaft. Zu diesem Zeitpunkt war Kroatien noch nicht Mitglied der Europäischen Union.

Herr G. hat deshalb mit Unterstützung des Klagsverbands 2012 eine Klage eingebracht, die zwei Jahre später positiv entschieden wurde. Das Bezirksgericht Innsbruck hält in seinem Urteil fest, dass es sich bei der Schulstarthilfe um eine Familienleistung handelt, die im Sinne der Daueraufenthalts-Richtlinie der EU auch langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen zuerkannt werden muss.

Schon zu Beginn des nächsten Schuljahres, im September 2014, hat diese Entscheidung dann positive Auswirkungen gezeigt: Die Tiroler Landesregierung hat ihre Vergabepraxis diskriminierungsfrei gestaltet und den Kreis der Anspruchsberechtigten für die Schulstarthilfe erweitert. Die Staatsbürgerschaft spielt keine Rolle mehr, maßgeblich ist nun ausschließlich der Hauptwohnsitz in Tirol.

**Pendlerhilfe in Niederösterreich: Wohnsitz ausschlaggebend**

Auch bei diesem Verfahren ist es um die Vergabe von Landesleistungen gegangen und wieder hat die Entscheidung nachhaltige Auswirkungen auf die Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen. Es handelt sich dabei um das erste Verfahren des Klagsverbands, das auf Grundlage eines Landes-Antidiskriminierungsgesetzes geführt wurde.

In Niederösterreich haben Personen, die täglich mehr als 25 km zur Arbeit pendeln, die Möglichkeit, die niederösterreichische Pendlerhilfe zu beziehen. Herr S. ist türkischer Staatsbürger. Er arbeitet seit 40 Jahren durchgehend in Österreich und erfüllt alle Kriterien, die für die Vergabe dieser sozialen Vergünstigung des Landes Niederösterreich gelten. Als er die Pendlerhilfe 2012 beantragt, wird sein Antrag aber abgewiesen. Begründung: seine türkische Staatsbürgerschaft.

Der Klagsverband übernimmt daraufhin den Fall von Herrn S. und bringt eine Klage wegen Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit ein. Im April 2013 hat das Landesgericht in St. Pölten in zweiter Instanz für Herrn S. entschieden. Er hat einen Schadenersatz in Höhe von 300 Euro sowie die entgangene Pendlerhilfe für ein Jahr in der Höhe von 450 Euro erhalten.

Viel wichtiger als der eher geringe Schadenersatz ist jedoch die Auswirkung dieses Urteils für Drittstaatsangehörige in Niederösterreich: Seit 1. Jänner 2014 hat das Land nämlich die Richtlinien für die Vergabe der Pendlerhilfe in Anlehnung an das Urteil geändert: Nunmehr ist für die Vergabe nicht mehr die Staatsbürgerschaft, sondern neben anderen Kritierien, ausschließlich der Hauptwohnsitz in Niederösterreich maßgeblich.

## 

## Gerichtsverfahren 2014

\*Bei dem Verfahren ohne richterliche Entscheidung handelt es sich um einen Fall, bei dem die beklagte Partei nach dem Einbringen der Klage eine Entschädigungssumme bezahlt hat.

## Abgeschlossene Verfahren

**Trotz Schadenersatz keine Verbesserung der Lebenssituation**Dieses Verfahren, das im Jahr 2014 abgeschlossen wurde, zeigt einmal mehr die Defizite des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG):

Herr G. ist seit frühester Jugend querschnittgelähmt. 2011 kaufen ihm seine Eltern in einer neu errichteten Wohnanlage in Oberösterreich eine Eigentumswohnung. Dort soll er alleine leben können, ohne ständig auf ihre Hilfe angewiesen zu sein. Damit dies möglich ist, wird die Wohnung in Absprache mit dem Bauträger nach den Bedürfnissen von Herrn G. ausgestattet. Als dieser schließlich den Wohnungsschlüssel bekommt, ist die Enttäuschung groß: Er kommt gar nicht erst in das Haus hinein, die Eingangstür zu dem Gebäude lässt sich vom Rollstuhl aus nicht öffnen. Der Treppenlift ist ebenfalls nicht brauchbar und den Gemeinschaftsgarten kann er wegen der abschüssigen Hanglage auch nicht nützen.

Herr G. hat sich zuerst an die Medien gewandt und das Problem der mangelnden Barrierefreiheit in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ vorgebracht. Nachdem er auf diesem Weg keine Einigung mit dem Bauträger erzielen konnte, meldet er sich beim Klagsverband, der 2012 eine Klage für ihn einbringt. Zwei Jahre später einigt sich Herr G. mit dem Bauträger auf einen Vergleich und erhält 2.000 Euro Schadenersatz. Mehr als einen symbolischen Wert hat diese Summe für ihn jedoch nicht. Der 30-jährige Rollstuhlfahrer kann trotzdem nicht umsetzen, was er sich mehr als alles andere wünscht und wofür seine Eltern tief in die Tasche gegriffen haben: selbstbestimmtes Leben in einer barrierefreien Wohnung. In die Wohnung einziehen konnte er bis zum Ende des Verfahrens nicht und die Schadenersatzsummen, die in Österreich bei diesen Verfahren zugesprochen werden, sind so niedrig, dass es damit nicht einmal möglich wäre, die notwendigen Adaptierungen selbst zu finanzieren.

**HIV-positiver Patient erlebt diskriminierende Behandlung beim Zahnarzt**Herr M. kontaktiert den Klagsverband Anfang des Jahres: Er wollte sich bei einem neuen Zahnarzt behandeln lassen und hat in der Praxis auf dem Anamnesebogen wahrheitsgemäß angegeben, dass er HIV-positiv ist. Die Zahnarzthelferin hat ihm daraufhin mitgeteilt, er müsse einen neuen Termin für seine Behandlung vereinbaren, weil durch seine Infektion besondere Hygienemaßnahmen erforderlich seien. Herr M. steht allerdings auf dem Standpunkt, dass die Hygienemaßnahmen bei allen Zahnbehandlungen so sein müssen, dass keine Ansteckungsgefahr besteht – egal mit welcher Art von infektiöser Krankheit. Leider hat das Bezirksgericht Wien diese Auffassung nicht geteilt und das Verfahren wurde negativ entschieden.

## **Fälle nach Diskriminierungsgründen**

## Gerichtsverfahren 2004 bis 2014

Der Klagsverband vertritt Personen, die diskriminiert wurden, vor Gericht. Die Betroffenen wenden sich an den Klagsverband, nachdem sie in einem der Mitgliedsvereine beraten wurden und sich für den Gerichtsweg entschieden haben. Damit die Mitglieder bei ihrer Beratungstätigkeit erkennen, ob es sich bei den Problemen ihrer KlientInnen um Diskriminierung handelt, ist ein solides rechtliches Wissen Voraussetzung. Dieses Wissen gibt der Klagsverband im Rahmen von Schulungen und Workshops an seine Mitglieder weiter.

## Anfragen

Rund 80 Anfragen hat der Klagsverband 2014 erhalten. Bei allen Anfragen geht es für das Team des Klagsverbands zuerst einmal darum abzuklären, ob das geschilderte Problem in den Bereich des Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsrechts fällt. Ist dies nicht der Fall, wird – soweit das möglich ist – an andere Einrichtungen verwiesen, die hier helfen oder beraten können. Die Bandbreite der Themen, die an den Klagsverband herangetragen werden und nicht in seinen Arbeitsbereich fallen, ist beachtlich: Diese reichen vom Familienrecht und Arbeitsrecht über Fragen zu Sozialleistungen bis zum Mietrecht. Einer der Gründe dafür ist, dass Diskriminierung von Hilfesuchenden häufig in einem allgemeinen und nicht in einem juristischen Sinn verstanden wird.

## Ein Fall für den Klagsverband

Handelt es sich bei einem der geschilderten Sachverhalte um ein Antidiskriminierungsthema, muss zuerst geprüft werden, ob sich der Fall für eine Klage eignet. In einem persönlichen Beratungsgespräch wird geklärt, ob ein Gerichtsverfahren sinnvoll ist, damit die betroffene Person mit dem Erlebten abschließen kann. Vor einem Verfahren muss eine Reihe von Fragen beantwortet werden: Welches Recht kommt zur Anwendung? Wie hoch ist das Prozesskostenrisiko? Was erwartet sich die betroffene Person von einem Gerichtsverfahren? Eignet sich eine richterliche Entscheidung über den Einzelfall hinaus für die Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit des Klagsverbands und die Beratungspraxis seiner Mitgliedsorganisationen?

Diese Fragen werden von der Juristin des Klagsverbands geprüft. Sie spricht auch eine Empfehlung aus, ob es sinnvoll ist, ein Gerichtsverfahren zu führen oder nicht. Die letzte Entscheidung hat ein internes Gremium, der „Klagsausschuss“.

## Neue Klagen

**Kein Job für Muslimin mit Kopftuch**Frau B. hat sich in einer Wiener Konditorei als Servicemitarbeiterin beworben. Auf ihrer Stellenbewerbung war sie mit Kopftuch abgebildet. Die Fillialleiterin der Konditorei hat ihr mitgeteilt, dass sie die Teilzeitstelle nur ohne Kopftuch bekommt. Als sie dies ablehnte, wurde ihr telefonisch mitgeteilt, dass sie für die Stelle nicht in Frage komme. Frau B. fühlt sich auf ihr Kopftuch reduziert, ihre Qualifikationen hätten beim Bewerbungsprozess keine Rolle gespielt, meint sie. Sie wendet sich an die Gleichbehandlungskommission, die 2014 eine Diskriminierung feststellt und der Konditoreikette vorschlägt, einen Schadenersatz zu bezahlen. Frau B. entschließt sich im Anschluss an die Entscheidung der Gleichbehandlungskommission, die Konditorei mit Unterstützung des Klagsverbands zu verklagen.

Die zweite neue Klage 2014 wurde noch im selben Jahr entschieden. Es handelt sich dabei um den Fall von Herrn M., der bei beim Zahnarzt eine diskriminierende Behandlung erlebt hat (siehe Seite 14).

## Laufende Verfahren aus den Vorjahren

**Rassismus an der Diskotür**Diese Klage hat der Klagsverband 2013 für eine Gruppe von acht Personen eingebracht: Ihnen wurde in einem Wiener Club aus rassistischen Motiven der Einlass verweigert. Der Sachverhalt: Herr M. will mit seinen FreundInnen Geburtstag feiern, aber beim Eingang gibt es Probleme. Der Türsteher lässt zwei der jungen Männer, die beide keine österreichischen Eltern haben, nicht hinein. Es entsteht eine Diskussion, auch zwei junge Frauen aus der Gruppe, die bereits in dem Club waren, kommen zum Eingang. Der Türsteher gibt aber nicht nach, sondern fordert die gesamte Gruppe auf, das Lokal zu verlassen. Auch die beiden Frauen müssen ihre Jacken holen und gehen. Bei diesem Verfahren hat bis Ende des Jahres 2014 noch keine mündliche Verhandlung stattgefunden, weil die beklagte Partei geltend gemacht hat, den Zahlungsbefehl aufgrund eines Fehlers des Postzustellers nie erhalten zu haben.

**Exekutionsverfahren nach Entscheidung**Über die Klage von Herrn C. hat das Gericht bereits 2013 entschieden: Er hat vom Bezirksgericht Linz 1.000 Euro Schadenersatz wegen einer rassistischen Einlassverweigerung erhalten. Die Lokalbetreiber sind allerdings zahlungsunfähig, das Exekutionsverfahren läuft, der Ausgang ist ungewiss.

# THEMEN 2014

## Wo versagt das BGStG? Wie kann es verbessert werden?

Dieser Frage ist das Team des Klagsverbands mit einer online-Artikelserie nachgegangen. Auslöser waren mehrere Gerichtsverfahren, die der Klagsverband im Rahmen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) geführt hat, und die sehr deutlich die Defizite zeigen, die das Gesetz in seiner jetzigen Form hat.

Im April endete die Klage eines Rollstuhlfahrers aus Oberösterreich mit einem Vergleich. Der Klagsverband hatte den jungen Mann, der eine eigens für ihn adaptierte Eigentumswohnung nicht benützen konnte, weil Teile des Hauses nicht barrierefrei waren, bei einem Verfahren gegen den Bauträger vertreten. Bei dem Vergleich erklärte sich der Bauträger bereit, dem Kläger einen Schadenersatz von 2.000 Euro zu zahlen. Trotzdem war die Enttäuschung auf Seiten des Klägers groß: Der Ausgang des Verfahrens konnte seine Situation nicht verbessern. Das Haus war für ihn nach wie vor nicht zugänglich, der Schadenersatz zu niedrig, um die notwendigen Adaptierungsarbeiten selber in Auftrag zu geben.

Der fehlende Beseitigungsanspruch im BGStG führt immer wieder dazu, dass Gerichtsverfahren zwar zugunsten der KlägerInnen entschieden werden, die Barrieren aber trotzdem weiter bestehen. Für den Klagsverband ist deshalb eine zentrale Forderung zur Verbesserung des BGStG die Einführung eines Beseitigungs- und Unterlassungsanspruches.

Mit dem Fall des oberösterreichischen Rollstuhlfahrers wurde die Artikelserie am 2. April eröffnet. In weiterer Folge sind bis September 2014 auf [www.klagsverband.at](http://www.klagsverband.at) folgende Artikel erschienen:

18. Juni: Rechtliche Analyse des BGStG von Martin Ladstätter und Andrea Ludwig

24. Juni: Problem der Übergangsfristen anhand des Beispiels einer nicht barrierefreien Service-Einrichtung des Bundes

8. Juli: Erste Beschwerde zur UN-Behindertenrechtskonvention aus Österreich

20. August: Fragen des Angehörigenschutzes am Beispiel eines Ausstellungsbesuches mit Hindernissen

3. September: Fragen des Denkmalschutzes am Beispiel eines nicht barrierefreien Tiroler Tourismusbüros

17. September: Die Verbandsklage als gelungenes Beispiel für Rechtsschutz im BGStG

INTERNET <http://www.klagsverband.at/archives/9023>

## Evaluierung des Gleichbehandlungsgesetzes (GlBG)

Nicht nur beim Behindertengleichstellungsgesetz, sondern auch beim Gleichbehandlungsgesetz (GlBG) gibt es Verbesserungsbedarf. Das Sozialministerium hat deshalb Arbeitsgruppen ins Leben gerufen, die das Gleichbehandlungsgesetz evaluieren sollen. Der Klagsverband ist mit Volker Frey und Andrea Ludwig in der Evaluierungsgruppe vertreten.

## Diskrimininierende Wohnungsvergabe

Vor allem in Oberösterreich hat es in der Vergangenheit immer wieder Versuche gegeben, die Wohnungsvergabe an Deutschkenntnisse zu koppeln. Im Mai 2014 hat der zuständige Wohnbaulandesrat die Vergaberichtlinien für gemeinnützige Bauvereinigungen und Gemeinden geändert. Deutschkenntnisse sind nun Voraussetzung für die Vergabe von Wohnbauförderung.

Der Klagsverband hat bereits 2012 im Rahmen einer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass Deutschkenntnisse von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen und anerkannten Flüchtlingen keine Voraussetzung für Wohnbauförderung darstellen dürfen. In der Studie „Recht auf Wohnen“, die im Rahmen des gleichnamigen PROGRESS-Projekts entstanden ist, hat Studienautor Volker Frey 2011 auf die diskriminierenden Aspekte solcher Vorgaben aufmerksam gemacht. Die Koppelung der Vergabe von Wohnbauförderung an Sprachkenntnisse verstößt gegen Artikel 11 der langfristig-aufenthaltsberechtigten-Richtlinie und gegen Artikel 32 der Status-Richtlinie (Neufassung) der EU.

Der Klagsverband hat auf die Änderung der Vergaberichtlinien mit einer Preseaussendung reagiert und in der Folge im Mai 2014 einen offenen Brief an den oberösterreichischen Landeshauptmann Pühringer und den Präsidenten des oberösterreichischen Landtags Sigl gerichtet. In dem Brief hat der Klagsverband gefordert, Migrantinnen in Oberösterreich nicht wie Menschen zweiter Klasse zu behandeln und die betreffenden Politiker aufgerufen, sich wegen der diskriminierenden Auswirkungen der neuen Vergaberichtlinien im oberösterreichischen Landtag zu Wort zu melden.

INTERNET <http://www.klagsverband.at/archives/8776>

# WORSHOPS UND SCHULUNGEN

**Workshops für Mitgliedsvereine:** Mit einer Einführung in das Antidiskriminierungsrecht steigen die meisten Mitglieder des Klagsverbands in das Schulungsangebot des Vereins ein. Hier werden die Grundlagen des Antidiskriminierungsrechts vermittelt und anhand konkreter Fallbeispiele aus der Praxis dargestellt. Die Einführungsschulung ist eine gute Gelegenheit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vereinen zu lernen, wie sie bei Beratungsgesprächen mit ihren KlientInnen Diskriminierungsthemen erkennen können und welche Möglichkeiten der Unterstützung es bei Problemen in diesem Bereich gibt. Der Einführungsworkshop vermittelt die juristischen Grundkenntnisse für eine kompetente Erstberatung und für außergerichtliche Lösungsmöglichkeiten. Im Jahr 2014 hat zB ÖZIV Tirol dieses Angebot in Anspruch genommen. Für den Verein TransX wiederum hat Andrea Ludwig eine Einführung in das Antidiskriminierungsrecht für Trans\*Personen gemacht.

**Workshops für Nicht-Mitglieder:** Die Arbeit des Klagsverbands ist neben der Rechtsdurchsetzung auf die Vermittlung von Grundlagenwissen über das österreichische Antidiskriminierungsrecht und die damit verbundene Bewusstseinsbildung ausgerichtet. In Form von Workshops und Schulungen geben die MitarbeiterInnen des Klagsverbands ihr Know-how an verschiedene Zielgruppen weiter. Dazu gehören vor allem Beraterinnen und Berater in verschiedenen sozialen Einrichtungen und Vereinen, Juristinnen und Juristen, LegistInnen sowie TrainerInnen, LehrerInnen und viele mehr.

Im Jahr 2014 wurden zB Schulungen zum Antidiskriminierungsrecht im Rahmen des ZARA Lehrgangs durchgeführt. Volker Frey hat bei der 3. Jahrestagung zu Migrations- und Integrationsforschung einen Vortrag zum Gleichbehandlungsgesetz gehalten und Andrea Ludwig hat an einem Round Table der Europäischen Grundrechteagentur (FRA) zur Europäischen Grundrechtecharta teilgenommen. Mit der Amnesty Academy besteht seit 2008 eine Kooperation. 2014 wurde im Rahmen der Amnesty-Weiterbildungsreihe ein Workshop zum Thema „Islam – Leben mit Vorurteilen – Strategien dagegen“ angeboten.

# ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

**www.klagsverband.at:** Die Internetseite des Klagsverbands ist das wichtigste Instrument der Öffentlichkeitsarbeit. 2014 wurde durchschnittlich mehr als einmal in der Woche ein neuer Artikel online gestellt. Neben der Berichterstattung zu den Gerichtsurteilen des Klagsverbands werden auf der Internetseite auch sämtliche Stellungnahmen und Schattenberichte veröffentlicht, die der Verein verfasst. Auf der News-Seite werden laufend aktuelle Informationen zu Entscheidungen auf nationaler und internationaler Ebene und rechtspolitische Nachrichten und Kommentare veröffentlicht.

Ein besonderes Service für alle, die nicht regelmäßig www.klagsverband.at aufrufen, ist der Klagsverbands-Alert. Wer sich für den Verteiler registriert, erhält ein E-Mail, wenn ein neuer Artikel auf die Internetseite gestellt wurde, der für viele UserInnen relevant ist.

**Artikelserie zu den Defiziten des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG):** Von April bis September 2014 wurde auf www.klagsverband.at eine Artikelserie zum Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) publiziert (siehe auch Seite 18). Die sieben Teile der Reihe haben sich anhand von konkreten Gerichtsverfahren mit den Defiziten beschäftigt, die das Gesetz in seiner derzeitigen Form hat. Die einzelnen Artikel wurden durch Fachkommentare von ExpertInnen ergänzt und sind auch auf www.bizeps.or.at erschienen.

INTERNET <http://www.klagsverband.at/archives/9023>

**Keine Atempause. Geschichte wird gemacht. 10 Jahre erweitertes Gleichbehandlungsgesetz und 10 Jahre Klagsverband – Fachtagung:** Anlässlich der beiden Jubiläen hat der Klagsverband im Mai 2014 zu einer Fachtagung eingeladen. Die Veranstaltung sollte einen Rückblick über die vergangenen zehn Jahre geben und gleichzeitig einen Blick in die Zukunft der Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsgesetzgebung wagen. Bundesminister Rudolf Hundstorfer hat die Veranstaltung mit Grußworten eröffnet. Die beiden Gründungsmitglieder Dieter Schindlauer und Martin Ladstätter haben in einer Doppel-Conférence erzählt, wie es 2004 zur Gründung des Klagsverbands kam, welche Schwierigkeiten den GründerInnen dabei im Weg gestanden sind und welche Erfolge der Klagsverband in den letzten zehn Jahren feiern konnte.

In ihrem anschließenden Vortrag haben die die Leiterin der Rechtsdurchsetzung beim Klagsverband Andrea Ludwig und der Generalsekretär des Vereins Volker Frey die Grundlagen des österreichischen Antidiskriminierungsrechts skizziert, wobei beide einen Fokus auf die menschenrechrechtlichen Aspekte von Gleichstellung und Antidiskriminierung gelegt haben.

Am Nachmittag hatten die TeilnehmerInnen die Möglichkeit, an einem von insgesamt vier Workshops teilzunehmen und sich mit einem spezifischen Aspekt der Gleichstellungsgesetze auseinander zu setzen.

**Klausur 2014:** Auch die Jahres-Klausur des Klagsverbands ist ganz im Zeichen des 10-jährigen Jubiläums gestanden. Am ersten Tag hatten Nicht-Mitglieder die Möglichkeit, die Arbeit des Klagsverbands näher kennenzulernen und mehr über die zehnjährige Geschichte des Vereins zu erfahren. Der zweite Tag war für den fachlichen Austausch der Mitgliedsvereine reserviert.

**Anfragen**: Zur Öffentlichkeitsarbeit zählt auch die Beantwortung von vielen Anfragen rund um die Themen Gleichstellung, Antidiskriminierung und Vielfalt. Dabei stellt der Klagsverband seine Erfahrung und Expertise für Studierende, ForscherInnen, MitarbeiterInnen von öffentlichen Einrichtungen oder politischen Parteien und interessierte Einzelpersonen zur Verfügung. Besonders die Weitergabe der Erfahrungen bei der Rechtsdurchsetzung für nationale und EU-weite Studien ist für die Nachhaltigkeit der Verfahrensergebnisse und die politische Debatte über die Verbesserung des Rechtsrahmens wichtig.

**Dokumentation und Kommentierung:** Zu den Serviceleistungen des Klagsverbands gehören die Dokumentation und Kommentierung der nationalen und internationalen Rechtsprechung. Auf der Internetseite [www.klagsverband.at](www.klagsverband.at%20) stehen zahlreiche Dokumente zum Download zur Verfügung. Dazu gehören u. a. Gesetze auf Bundes- und Länder-Ebene, Entscheidungen der Gerichte und der Gleichbehandlungskommissionen sowie Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und des Gerichtshofs der Europäischen Union. Aber auch außergerichtliche Lösungen in Fällen von Diskriminierung sind für den Klagsverband wichtig. Deshalb werden auch Ergebnisse von Schlichtungen in kommentierter Form veröffentlicht.

# VERNETZUNG

Der Klagsverband lebt von der Stärke seiner Mitgliedsvereine und von den Kontakten zu anderen Vereinen und Nichtregierungsorganisationen, die sich mit der Beseitigung von Diskriminierung beschäftigen. Es findet ein regelmäßiger Austausch mit der Gleichbehandlungsanwaltschaft, der Behindertenanwaltschaft, den Antidiskriminierungsstellen der Länder, den Bundesministerien sowie den SozialpartnerInnen statt. Seit 2013 ist der Klagsverband auch Mitglied beim Niederösterreichischen Monitoringausschuss.

Auf europäischer Ebene ist besonders die Mitgliedschaft in der Fundamental Rights Platform der Europäischen Grundrechteagentur (FRA) von Bedeutung. Da diese eine zentrale Beratungsfunktion für die Europäische Kommission in Sachen Menschenrechten und Antidiskriminierung hat, können die Erfahrungen des Klagsverbands an maßgebliche Entscheidungsorgane weitergegeben werden.

# STELLUNGNAHMEN

Im Jahr 2014 hat der Klagsverband acht Stellungnahmen zu geplanten Gesetzesänderungen verfasst. Alle Stellungnahmen sind im Detail nachzulesen unter: <http://www.klagsverband.at/politik/stellungnahmen-klav>

**Steiermärkisches Behindertengesetz**

Im Zuge der Novelle des Behindertengesetzes hat das Land Steiermark vorgesehen, einen sogenannten Monitoringausschuss einzurichten. Diese unabhängige Stelle soll die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Steiermark überwachen. Mit der Ratifizierung der Konvention im Jahr 2008 hat sich Österreich verpflichtet, solche Ausschüsse sowohl auf nationaler Ebene als auch in den Bundesländern einzurichten. In seiner Stellungnahme hat der Klagsverband hervorgehoben, dass der geplante Monitoringausschuss in der Steiermark nicht den Pariser Prinzipien entspricht, sondern vor allem in Bezug auf Autonomie und Unabhängigkeit dringend Nachbesserungen notwendig sind.

**ÖNORM A 1080 Richtlinien zur Textgestaltung**

Im März 2014 war der Klagsverband eine der ersten Organisationen, die eine Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der ÖNORM A 1080 – das sind Richtlinien zur Textgestaltung – abgegeben hat. Der Klagsverband hat sich dabei nicht nur absolut negativ zu dem Vorschlag geäußert, auf weibliche Formen zu verzichten, sondern auch die mangelnde Transparenz bei der Entwicklung von Normen kritisiert. In der Folge haben sich unzählige Organisationen, Behörden und Einzelpersonen mit Stellungnahmen und Kommentaren zu Wort gemeldet, auch in den Medien wurden die Pro und Contras der geplanten Norm über Monate diskutiert. Inzwischen hat sich das Normungsinstitut Austrian Standards entschieden, den Normungsprozess für die ÖNORM A 1080 vorläufig zu stoppen. Der Klagsverband wertet dies als Erfolg, denn Sprache ist eines der wichtigsten Instrumente zur Gleichstellung.

**Vorarlberger Antidiskriminierungsgesetz**

Einer der zentralen Punkte in der Stellungnahme des Klagsverbands zur Novelle des Vorarlberger Antidiskriminierungsgesetzes war die Ausgestaltung der Monitoringstelle. So wie in den meisten bisher vorliegenden Entwürfen der Bundesländer hat auch die geplante Vorarlberger Stelle zur Überwachung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf Landesebene nicht den Pariser Prinzipien entsprochen, die vor allem Unabhängigkeit bei Personal und Finanzierung verlangen. Auch eine Erhöhung des Mindestschadenersatzes auf 1.000 Euro gehört zu den Forderungen.

**Niederösterreichische Bauordnung**

Der Entwurf zu einer Novelle der niederösterreichischen Bauordnung war aus Sicht des Klagsverbands absolut mangelhaft, was zeitgemäße Anforderungen an Barrierefreiheit betrifft. Um bei den niederösterreichischen Abgeordneten ein Umdenken zu bewirken und sie zu bewegen, dem Entwurf nicht zuzustimmen, hat der Klagsverband seine Bedenken gegen die Novelle auch über die Presse verbreitet. Zahlreiche regionale Medien haben das Thema aufgegriffen, leider sind die Bemühungen aber erfolglos geblieben.

**Nationaler Aktionsplan (NAP) Menschenrechte**

Die Bundesregierung hat im Regierungsprogramm 2013 bis 2018 angekündigt, einen Nationalen Aktionsplan für Menschenrechte zu entwickeln. Der Klagsverband hat in seiner Stellungnahme zahlreiche Punkte erwähnt, die zu berücksichtigen sind, wenn dieser Aktionsplan wirklich die Menschenrechte in Österreich fördern soll. Dazu gehört einmal mehr die Ausgestaltung der staatlichen Menschenrechtseinrichtungen, die genauso wie jene auf Landesebene den Pariser Prinzipien entsprechen müssen. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Forderung nach einem einheitlichen Diskriminierungsschutz. In Österreich sind außerhalb der Arbeitswelt immer noch nicht alle Gründe geschützt. Für den Klagsverband sind aber auch umfassende Barrierefreiheit und inklusive Bildung sowie eine erleichterte Rechtsdurchsetzung bei Diskriminierung maßgebliche Forderungen an einen NAP Menschenrechte. Abgerundet wird die Palette mit der Forderung nach verstärkter Antidiskriminierungsarbeit bei Polizei und Justiz.

**Islamgesetz**

Auch über diesen Gesetzesentwurf wurde in den Medien viel diskutiert. Für den Klagsverband entspricht der Entwurf zum Islamgesetz einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes. Statt einer Verstärkung von Vorurteilen ist es laut Klagsverband wichtig, Gleichstellung und Partizipation in den Vordergrund zu stellen.

# Ausblick auf das Jahr 2015

Für 2015 plant der Klagsverband, seine rechtspolitische Arbeit zu intensivieren. Während bisher in erster Linie Stellungnahmen zu geplanten Gesetzesvorhaben verfasst wurden, soll in Zukunft mehr Lobbying für Gesetzesänderungen gemacht werden. Das bedeutet, dass notwendige Novellen und Reformen angeregt werden.

In diesem Zusammenhang ist auch geplant, die Arbeit mit den internationalen Konventionen, die für den Antidiskriminierungsbereich maßgeblich sind, zu verstärken. Nachdem der Klagsverband 2014 die erste Beschwerde aus Österreich im Rahmen der Behindertenrechtskonvention eingereicht hat, ist es naheliegend das Instrument der Individualbeschwerde auch in weiteren Fällen einzusetzen.

Zur internationalen Antidiskriminierungsarbeit gehören auch die Schattenberichte, die NGOs zu den internationalen Konventionen abgegeben können. Der Klagsverband hat bereits in der Vergangenheit Schattenberichte verfasst u.a. zur Universellen Menschenrechtsprüfung der UNO (UPR) und wird diesen sehr wirksamen Bereich seiner Arbeit in Zukunft verstärken.

Auf nationaler Ebene ist eine Schulungs-Offensive zum Antidiskriminierungsrecht vorgesehen. Nach wie vor sind die Ängste in den Beratungsstellen groß, das Thema Diskriminierung anzusprechen. Das liegt vor allem daran, dass sich die Beraterinnen und Berater bei den rechtlichen Aspekten des Themas nicht sicher fühlen. Mit einem gezielten Schulungsangebot will der Klagsverband Wissen und Know-how an die Beratungsstellen weitergeben und so dazu beitragen, dass die Hemmschwelle sinkt.